

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG KULTURELLER VERANSTALTUNGEN UND PROJEKTE

in Pfaffenhofen an der Ilm

Präambel

Kultur hat für die Stadt Pfaffenhofen große Bedeutung: sie ist identitätsstiftend und bereichert das gesellschaftliche Miteinander.

Neben den Veranstaltungen und Projekten unter öffentlicher Trägerschaft sind es in erster Linie Vereine und Privatpersonen, die einen wertvollen Beitrag zur vielfältigen Kulturlandschaft Pfaffenhofens bringen, die Pfaffenhofen erst so lebenswert machen.

Kulturelle Veranstaltungen und Projekte sind oft nicht kostendeckend zu verwirklichen, deshalb ist oft Unterstützung notwendig, um Projekte und Veranstaltungen zu ermöglichen.

I. Art der Förderung

Es gibt folgende Möglichkeiten, kulturelle Projekte und Veranstaltungen zu fördern:

1. In Form eines finanziellen Zuschusses. Diese werden grundsätzlich nur als ein in der Höhe beschränkter Defizitausgleich ausgezahlt
2. in Form von Gewährung von Sach- oder Personalleistungen
3. durch die kostenfreie Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten oder städtischer Infrastruktur zur Durchführung

Im Falle einer bewilligten Förderung werden die Projekte/Veranstaltungen auch bei der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Auslegung von Werbemitteln, Veranstaltungshinweis über pafunddu.de) unterstützt.

II. Umfang der Förderung

1. Die Höhe des finanziellen Zuschusses beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 5.000 €.
2. Wird ein Projekt als Leuchtturmprojekt eingestuft, ist es demnach besonders förderwürdig aufgrund eines starken regionalen Bezugs zur Stadt, der hohen Qualität, dem besonders integrativen Charakter und ist es Projekt von gemeinnützigen Vereinen oder freischaffender

Künstler, beträgt die Höhe des finanziellen Zuschusses 40 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 5.000 €.

3. Veranstaltungen und Projekte, die einen höheren Förderbedarf aufweisen, müssen im Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss bewilligt werden.

III. Fördergrundsätze

1. Gefördert werden kulturelle Projekte und Veranstaltungen aus den Bereichen Musik, Kunst, Theater, Tanz und Literatur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Pfaffenhofen legt besonderen Wert auf

- Spartenübergreifende Projekte und Veranstaltungen
 - Qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen mit überregionaler Strahlkraft
 - Projekte und Veranstaltungen mit integrativem Charakter
 - Projekte und Veranstaltungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugen
 - Projekte und Veranstaltungen, denen ein besonderes bürgerschaftliches Engagement zugrunde liegt oder die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden
 - Projekte und Veranstaltungen freischaffender Künstler
2. Nicht gefördert werden Projekte und Veranstaltungen gewerblicher Veranstalter oder Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Geselligkeit dienen.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Das Projekt/die Veranstaltung muss im Gemeindegebiet der Stadt durchgeführt werden
2. Das Projekt/die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein
3. Das Projekt/die Veranstaltung ist nicht-kommerziell ausgerichtet
4. Das Projekt/die Veranstaltung wurde noch nicht begonnen/es wurden noch keine Verbindlichkeiten eingegangen
5. Das Projekt/die Veranstaltung wird nicht durch eine andere Förderung der Stadt unterstützt (Kumulierungsverbot)
6. Das Projekt/die Veranstaltung setzt vorrangig Eigenmittel ein und die Finanzierung ist gesichert. Der Antragssteller hat die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten
7. Das Projekt/die Veranstaltung erhebt in angemessener Höhe Eintritte, Teilnehmerbeiträge oder Ähnliches
8. Das Projekt/Die Veranstaltung muss grundsätzlich als förderwürdig eingestuft sein
9. Der Antragssteller muss den (Wohn-)Sitz in Pfaffenhofen oder Landkreis haben

V. Förderverfahren

1. Die Förderung wird nur auf Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gewährt.
2. Ein Antrag auf Förderung kann ganzjährig gestellt werden, muss aber bis spätestens 8 Wochen vor Durchführung des Projekts/der Veranstaltung schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der Stadt Pfaffenhofen eingereicht werden.
3. Veranstaltungen mit Förderbedarf über 5.000 € müssen bis 3. September für das folgende Haushaltsjahr mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bei der Stadt Pfaffenhofen eingereicht werden
4. Dem Antrag ist eine genaue Projektbeschreibung inklusive detailliertem Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.
5. Die Stadt behält sich vor, bei den Antragsstellern notwendige Unterlagen nachzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
6. Zuwendungsfähig sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, insbesondere: Honorare und Gagen, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Kosten für Veranstaltungstechnik, Fahrt – und Transportkosten, Material- und Ausstattungskosten, Gebühren und Mieten. Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen der Antragstellenden können bis maximal 25% der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.
Werden aus den Zuschüssen auch Personalausgaben finanziert, so dürfen Honorare und Entgelte ein angemessenes Niveau nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die jeweils branchenüblichen Stundensätze zugrunde zu legen.
7. Nicht zuwendungsfähig sind kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen), Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das bezuschusste Projekt/die Veranstaltung umgelegte Mietkosten, Kosten für Beschaffung von Anlagevermögen.
8. Es können maximal drei Projekte pro Antragstellendem pro Jahr berücksichtigt werden. Dasselbe Projekt kann nur maximal zwei Jahre hintereinander gefördert werden. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
9. Nichtmonetäre Fördermaßnahmen wie die Gewährung Sach- und Personalleistungen werden individuell vereinbart.
10. Ob ein Projekt/eine Veranstaltung förderwürdig ist und ob ein Projekt/eine Veranstaltung als Leuchtturmprojekt eingestuft wird, entscheidet sich über die Einstufung in einer Bewertungsmatrix.
11. Über die die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet bis zu einer Höhe von 2.000 € das Sachgebiet Kultur und Veranstaltung, bei einer Höhe von 2.000 € bis 5.000 € werden die Kulturstadträte beteiligt, ab einer Höhe von 5.000 € entscheidet der Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss.
12. Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt.
13. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet auf die Förderung durch die Stadt Pfaffenhofen an der Ilm mit Verwendung des Logos der Stadt Pfaffenhofen und dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Pfaffenhofen an der Ilm“ oder „In Kooperation mit der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm“ hinzuweisen. Dies gilt für alle Druckerzeugnisse. Auf die Förderung ist auch in Pressemitteilungen und Ankündigungen hinzuweisen.

VI. Auszahlung/Verwendungsnachweis

1. Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für das beantragte Projekt/die beantragte Veranstaltung zu verwenden.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung des Projekts bzw. nach Durchführung der Veranstaltung nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der mit dem entsprechenden Formblatt zu erstellen und einzureichen ist. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Abrechnung zusammen.
3. Bewilligte, aber nicht bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres abgerufene Zuschüsse verfallen mit Ablauf des Jahres, in dem der Zuschuss bewilligt wurde. Ausnahmen können im Bescheid in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

VII. Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.